



Gebührenordnung für den kirchlichen Friedhof in

Würding

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Für die Benutzung des kirchlichen Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für die Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.
- (2) Gebührenschuldner ist, wer zur Tragung der Bestattungskosten rechtlich verpflichtet ist, wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat sowie derjenige, der das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. Bei der Verlängerung eines Grabnutzungsrechts ist der Nutzungsberechtigte zur Gebührentragung verpflichtet.
- (3) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (4) Der Widerspruch gegen den Gebührenbescheid hat keine aufschiebende Wirkung und entbindet nicht von der Zahlungspflicht. Über den Widerspruch entscheidet die vorgesetzte kirchliche Behörde.
- (5) Werden Gebühren auch nach Fristsetzung nicht beglichen, kann das Nutzungsrecht an der Grabstelle entzogen werden.

§ 2 Entstehen und Fälligkeit einer Gebühr

- (1) Die Nutzungsgebühren entstehen mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung eines Nutzungsrechts ohne Bestattung einer Leiche oder Urne jährlich für die Dauer von fünf Jahren, im Übrigen jährlich für die Dauer der Ruhefrist bei Belegung einer Grabstelle.
 - b) bei Bestattungen während einer laufenden Ruhefrist, die sich aufgrund der Bestattung verlängert, jährlich bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt mit dem 1. des folgenden Monats.
 - c) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist jährlich für den Zeitraum der Verlängerung.
- (2) Die Bestattungsgebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

- (3) Sonstige Gebühren entstehen mit der Erbringung der jeweiligen Leistung durch die Friedhofsverwaltung oder einem von ihr beauftragten Dritten, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Die Gebühren nach dieser Gebührenordnung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 3 Nutzungsgebühren

- (1) Die Gebühr für ein Nutzungsrecht beträgt jährlich bei
- | | |
|------------------------------|----------|
| a) Einzelgrabstätten | 25,00 €, |
| b) Doppelgrabstätten | 50,00 €, |
| c) Urnenerdgrabstätten | 25,00 €, |
| d) Urnenerdreihengrabstätten | 25,00 €. |
- (2) Die Nutzungsgebühr wird monatsgenau berechnet und ist für die Dauer der Nutzung jährlich im Voraus zu entrichten.
- (3) Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt der Jahresbetrag entsprechend.
- (4) Nach Ablauf der Nutzungsdauer kann nach Maßgabe der jeweils gültigen Friedhofssatzung einer Verlängerung des Nutzungsrechts zugestimmt werden. Im Falle einer Verlängerung wird für jedes Jahr ein Jahresbetrag der jeweiligen Nutzungsgebühr erhoben und ist für die Dauer der Verlängerung jährlich im Voraus zu entrichten.
- (5) Neben der Nutzungsgebühr ist bei Urnenerdreihengrabstätten ein Zuschlag für die Bereitstellung der mit Fundament, Einfassung und Abdeckung bereitgestellten Grabstätte zu entrichten. Dieser wird mit Zuteilung bzw. Verlängerung des Nutzungsrechts zur Zahlung fällig und ist für die gesamte Dauer der Nutzung bzw. Verlängerung im Voraus zu entrichten. Abs. 3 gilt entsprechend. Der Zuschlag beträgt jährlich 20,00 €.

§ 4 Bestattungsgebühren

- (1) Der Friedhofsträger hat einen Dritten als Erfüllungsgehilfen mit der Durchführung hoheitlicher Bestattungsaufgaben betraut. Die jeweiligen Gebührensätze sind Bestattungsgebühren, die neben den Nutzungsgebühren und ggf. sonstigen Gebühren und Kosten bei Bestattungen erhoben werden.
- (2) Die Gebühr für das Herstellen eines Grabes beträgt bei einer
- | | |
|--|-----------|
| a) Sargbestattung in einer Einzel-, Doppel oder Mehrfachgrabstätte | 773,50 €, |
| b) Sargbestattung in einer Kindergrabstätte | 416,50 €, |
| c) Urnenbestattung in einer Erdgrabstätte | 297,50 €. |

- | | |
|---|-------------|
| (3) Die zusätzliche Gebühr für eine Tieferlegung beträgt bei | |
| a) einer Sargbestattung | 119,00 €, |
| b) einer Urnenbestattung | 59,00 €. |
| (4) Die Gebühr für das Transportieren eines Sarges bei der
Überführung auf dem Friedhof beträgt je benötigtem Träger | 30,00 €. |
| (5) Die Gebühr für das Transportieren einschließlich Versenken eines
Sarges auf dem Friedhof beträgt je benötigtem Träger | 30,00 €. |
| (6) Die Gebühr für das Transportieren einer Urne auf dem Friedhof ein-
schließlich Urnenträger und Versenken/Einstellen der Urne beträgt | 30,00 €. |
| (7) Die Gebühr beträgt für das | |
| a) Ausgraben einer Leiche | 1.190,00 €, |
| b) Umbetten einer Leiche innerhalb des Friedhofs
(Öffnen und Schließen von 2 Grabstätten, ggf. Umbettung der
Leiche in einen neuen Sarg [Sarg nicht inbegriffen], Bestattung) | 1.963,50 €, |
| c) Umbetten einer Leiche nach außerhalb des Friedhofs
(Öffnen und Schließen der Grabstätte, ggf. Umbettung der Leiche
in einen neuen Sarg [Sarg nicht inbegriffen], Übergabe an Bestatter) | 1.309,00 €, |
| d) Ausgraben von Gebeinen | 952,00 €, |
| e) Umbetten von Gebeinen innerhalb des Friedhofs
(Öffnen und Schließen von 2 Grabstätten, Umbettung der Gebeine
in ein Behältnis [Behältnis nicht inbegriffen], Bestattung) | 1.963,50 €, |
| f) Umbetten von Gebeinen nach außerhalb des Friedhofs
(Öffnen und Schließen der Grabstätte, Umbettung der Gebeine in ein
Behältnis [Behältnis nicht inbegriffen], Übergabe an Bestatter) | 1.071,00 €, |
| g) Ausgraben von Ascheresten | 297,50 €, |
| h) Umbetten von Ascheresten innerhalb des Friedhofs
(Öffnen und Schließen von 2 Grabstätten, Entnahme der Aschenreste,
ggf. Umfüllen in eine neue Urne [Urne nicht inbegriffen], Bestattung) | 476,00 €, |
| i) Umbetten von Ascheresten nach außerhalb des Friedhofs (Öffnen
und Schließen der Grabstätte, Entnahme der Aschenreste, ggf. Umfüllen
in eine neue Urne [Urne nicht inbegriffen], Übergabe an Bestatter) | 535,50 €. |

§ 5 Leichenhausgebühr

- entfällt -

§ 6 Friedhofunterhaltungsgebühr

- entfällt -

§ 7 Sonstige Gebühren

Dem Friedhofsträger bleibt es freigestellt, für Sonderleistungen, Verwaltungstätigkeiten und sonstige Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht gesondert aufgeführt sind, Kosten zu erheben, die auf der Grundlage der Selbstkosten und der allgemeinen Verwaltungskosten berechnet werden. Der Friedhofsverwaltung bleibt es ferner freigestellt, gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten zu treffen, Kostenermäßigungen oder Kostenbefreiungen sowie Zahlungserleichterungen im Einzelfall zu gewähren.

§ 8 Gebührenanpassungen

Der Friedhofsträger behält sich vor, bei außergewöhnlichen baulichen Maßnahmen und Sonderleistungen eine angemessene Umlage je Grabstätte zu erheben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.10.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührenordnung vom 07.06.2021 in der Fassung vom 27.07.2021 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Würding, den 18.09.2023



Bund Kaye
Kirchenverwaltungsvorstand

[Signature]
Kirchenpfleger

Stiftungsaufsichtliche Genehmigung

Diese Gebührenordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt.

Passau, den 26/9/23



Josef Sonnleitner

Dr. iur. Josef Sonnleitner
Finanzdirektor

Bekanntmachungsvermerk

Die amtliche Bekanntmachung der Gebührenordnung erfolgte am 29.09.2023
durch Niederlegung im Pfarrverbandsbüro.

Hierauf wurde hingewiesen (bitte Zutreffendes ankreuzen)

- durch Anschlag am Schwarzen Brett,
- durch Verlautbarung im Pfarrbrief,
- durch Veröffentlichung auf der Website unter _____,
- durch Verlautbarung in der örtlichen Tagespresse.

Würding, den 29.09.2023

Bronn Ruppel

Kirchenverwaltungsvorstand

Julia Kopp

Kirchenpfleger